

§ 23

Bürgermeisteramt Hildrizhausen
Aktenzeichen: 104.12

Protokoll
öffentlich

Sitzungstermin: Gemeinderat am 03. April 2001

Befreiungen vom Bebauungsplan Vorderer Steinhau / Kleingartenanlage

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie in der Begründung dargelegt zu erteilen.

Begründung:

Bürgermeister König führt aus, dass in der Kleingartenanlage am 24. November des vergangenen Jahres eine Besprechung mit dem Pächterausschuss der Gartenfreunde stattgefunden hat. Das hierüber gefertigte Protokoll liegt der Vorlage bei. Aufgrund dieser Besprechung ist zunächst davon ausgegangen worden, dass diese Punkte in den Bebauungsplan übernommen werden, was bedeuten würde, dass der Bebauungsplan entsprechend geändert werden müsste.

Im Verlaufe der Diskussion sind dann aber Bedenken aufgekommen, ob es aufgrund dieser Punkte, die ja speziell auf die Bedürfnisse der Kleingartenanlage bezogen sind, angemessen wäre, einen Bebauungsplan zu ändern, der ein weit größeres Geltungsgebiet ausweist. Im ebenfalls beiliegenden Lageplan ist der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt und die schraffierte Fläche entspricht der Fläche des Kleingartengebietes. Letztendlich hätte ein Verfahren eingeleitet werden müssen, das auch erhebliche Kosten (im Bereich von ca. 10.000 DM) verursachen würde und aus verständlichen Gründen möchte keine Seiten diese Kosten übernehmen.

Mit dem Landratsamt ist auf dieser Grundlage die Gesamtsituation nochmals durchgesprochen worden und das Ergebnis dieser Gespräche ist, dass ein Grundsatzbeschluss gefasst wird, der die wesentlichen Punkte beinhaltet. Auf das der Vorlage ebenfalls beiliegende Schreiben des Landratsamtes geht Bürgermeister König daran anschließend ein. Danach wird vorgeschlagen, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Befreiungen zu erteilen:

- Gewächshäuser bis zu 6 m² Grundfläche
(bisher ist kein Gewächshaus zugelassen)
- Vordach am Hauptgebäude bis zu 6 m²
(eine Überdachung von 6 m² ist bereits nach dem geltenden Bebauungsplan zulässig. Diese Bestimmung muss aber gesehen werden mit der nachfolgenden Veränderung, Vergrößerung der Grundfläche des Gebäudes auf 25 m² und dass auch hier das Vordach ebenso noch zulässig ist)

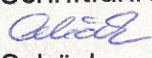
- Grundfläche des Gebäudes 25 m²
(bisher sind 25 m³ festgelegt. In der Besprechung ist als Bezugsgröße die Fläche als geeigneter angesehen worden)
- Pergola (keine Überdachung zulässig) bis max. 20 m² (bisher sind Pergolen nicht zulässig, wobei Pergolen auch Pflanzenstützgerüste sein können!)

Bürgermeister König fügt an, dass die vorstehenden Punkte auf die Bedürfnisse der Kleingartenanlage zugeschnitten sind und mit den Kleingärtnern ebenso wie die vorgeschlagene Vorgehensweise auch abgesprochen wurden. Das vorgeschlagene Verfahren beinhaltet eine Summe von Kompromissen, ist aber unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte am leichtesten umzusetzen und gewährleistet weiterhin eine gewisse Einheitlichkeit und ein Gesamtbild der Kleingartenanlage.

Auszüge:

Kreisbaumeisterstelle
Bebauungsplan
Reg.akte

Diesen Auszug beglaubigt:

Hildrizhausen, den 09. April 2001
Schriftführung

Schöck
Gde.-Inspektor z.A.